

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Dr. Volker Wissing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**

**– Drucksache 15/2699 –**

### **Situation der Lebensmittelkontrollen in Deutschland**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am Mittwoch, dem 3. März, fand im Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft eine Anhörung zur Lebensmittelkontrolle statt. Eingeladen waren Dr. Christian Grugel, Leiter des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, die Leiter der Lebensmittelkontrolle der Bundesländer Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen und zwei Lebensmittelkontrolleure.

In der Ausgabe vom 7. März 2004 berichtet die „Bild am Sonntag“ (BamS) auf den Seiten 6 und 7 über eine interne Statistik des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) über die Lebensmittelkontrolle in Deutschland, auf Grund derer Staatssekretär Berninger in der „BamS“ zu dem Schluss kommt „Die Situation ist dramatisch ...“.

Über das Vorliegen der internen Statistik, ihre Ergebnisse und die Bewertung durch die Bundesregierung ist der Ausschuss von der Bundesregierung nicht informiert worden.

1. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung von Hans-Henning Vieth, dem Vorsitzenden des Verbandes der Lebensmittelkontrolleure: „Die Lebensmittelkontrolle ist praktisch zusammengebrochen, die Sicherheit der Verbraucher ist nicht mehr gewährleistet.“ (BamS 7. März 2004)?

Für die Durchführung der Lebensmittelüberwachung sind nach dem Grundgesetz die Bundesländer zuständig. Der Bundesregierung liegen keine ausreichenden Daten über die Überwachungsaktivitäten in den Bundesländern vor, so dass der oben zitierte Sachverhalt nicht abschließend beurteilt werden kann. Es mangelt an Transparenz hinsichtlich der Durchführung der Lebensmittelüberwachung, ihrer Ergebnisse und der ergriffenen Maßnahmen der Bundesländer untereinander sowie gegenüber dem Bund. Es ist jedoch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Überprüfung von Betrieben nur ein Teil-

aspekt der Überwachung zur Gewährleistung der Verbrauchersicherheit ist und von anderen Instrumenten, wie z. B. der Probenahme, ergänzt wird.

2. Wenn ja, seit wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Lebensmittelkontrolle „praktisch zusammengebrochen“ und welche praktische Konsequenz zieht die Bundesregierung aus der Feststellung, dass die Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht mehr gewährleistet ist?

Die Bundesregierung hat am 17. Dezember 2003 eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung lebensmittelrechtlicher und weinrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung) beschlossen und in den Bundesrat eingebracht, auf Grund derer das Zusammenwirken der Länder im Bereich der Lebensmittelüberwachung untereinander und im Verhältnis zum Bund auf eine neue, gemeinsame Grundlage gestellt werden soll. Dies ist einerseits notwendig, um die Transparenz der Überwachungsaktivitäten als Voraussetzung zielgerichteten, präventiv wirkenden Handelns zu gewährleisten. Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift ist aber auch erforderlich, um das Leistungsniveau der deutschen Lebensmittelüberwachung in der Konkurrenz zu anderen Mitgliedstaaten aufrecht erhalten zu können. Zudem erfordern die Grundsätze einer wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel eine stärkere Kooperation und Zusammenarbeit der Länder in diesem Bereich. Hier liegen Potentiale, die mit der AVV Rahmen-Überwachung genutzt werden können.

3. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung eingeleitet, um die Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher wieder zu gewährleisten, und welche Finanzmittel wendet die Bundesregierung dafür auf?

Siehe auch Antwort zu Frage 2.

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom 6. August 2002 einen wichtigen Schritt zur institutionellen und strukturellen Verbesserung der Lebensmittelsicherheit unternommen und eine klare Trennung von Risikomanagement und Risikobewertung insbesondere durch Errichtung zweier Bundesbehörden, dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), vollzogen. Aufgabe des BfR ist u. a. die unabhängige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung der Bundesregierung für die Rechtsetzung in Bereichen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Im BVL werden Aufgaben des Risikomanagements aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gebündelt. Das BVL arbeitet derzeit als Bindeglied im operativen Bereich zwischen Bund und Ländern insbesondere in Krisenfällen, um zügig, problemorientiert und abgestimmt handeln zu können.

Im Bundeshaushalt 2004 sind für das BVL Mittel in Höhe von 25,135 Mio. Euro vorgesehen. Für das BfR sind im Haushaltsjahr 2004 Mittel in Höhe von 46,295 Mio. Euro zur Erstattung der durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Verwaltungs- und Investitionsausgaben veranschlagt.

4. Auf Grund welcher Datenerhebungen wurde die dem BMVEL vorliegende interne Statistik, die im oben genannten Artikel erwähnt wird, erstellt, aus welchem Jahr stammt sie, welche Daten wurden erhoben, wer hat die Daten erhoben und wo ist die Statistik veröffentlicht?

Es ist nicht bekannt, auf welche Statistik in o. g. Artikel Bezug genommen wird. Es ist jedoch anzunehmen, dass es sich um die Mitteilung der Bundesregierung gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung handelt. Die Daten werden von den Bundesländern an das BVL gemeldet und von dort in aufbereiteter Form an das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft weitergeleitet, welches die Daten an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermittelt. Die Daten stammen vermutlich aus dem Jahr 2001 und umfassen die Anzahl der durchgeführten Überwachungen sowie die Art und Anzahl der festgestellten Verstöße.

5. Gegen welche Vorschriften haben die kontrollierten Betriebe nach Kenntnis der Bundesregierung verstoßen und in welcher Weise wurde dadurch die Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher gefährdet?

Im Jahre 2002 stellt sich die Art der bei Vor-Ort-Kontrollen festgestellten Verstöße nach Kenntnis der Bundesregierung prozentual wie folgt dar:

Hygiene allgemein	57 %
Kennzeichnung und Aufmachung	18 %
Hygiene (HACCP*), Ausbildung)	11 %
Zusammensetzung (nicht mikrobiologisch)	3 %
Andere	11 %.

Informationen darüber, inwieweit die festgestellten Verstöße die konkrete Eignung zur gesundheitlichen Schädigung von Verbraucherinnen und Verbrauchern aufweisen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Teilt die Bundesregierung die von den Lebensmittelkontrolleuren in der Ausschusssitzung geäußerte Einschätzung, dass die Länge der Kontrollintervalle von den vor Ort tätigen Lebensmittelkontrolleuren bestimmt werden solle, und wenn nein, warum nicht?

Die Betriebsüberprüfung vor Ort durch Lebensmittelkontrolleure stellt eine bewährte und unverzichtbare Praxis dar. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, dass die Verantwortlichkeit (nicht die Durchführung selbst) für die Entscheidung über die Einstufung von Betrieben in Risikokategorien und damit über deren Kontrollfrequenz bei wissenschaftlich ausgebildeten Personen liegen sollte, weil die Überwachungsaufgaben im Kontext der europäischen Rechtsentwicklung und angesichts der Globalisierung des Handels deutlich an Komplexität zugenommen haben.

---

<sup>\*)</sup> Hazard Analysis and Critical Control Points.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Verpflichtung zur jährlichen Kontrolle jedes Betriebes gesetzlich festzuschreiben?

Mit der AVV Rahmen-Überwachung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, beabsichtigt die Bundesregierung, bundesweit eine Mindestbetriebskontrollfrequenz von zwei Jahren zu installieren.

8. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Qualität von Lebensmitteln und damit auch ihre mikrobielle Beschaffenheit und die Hygiene in den Betrieben insbesondere in der Verantwortung der Produzenten, der Verarbeiter und Anbieter von Lebensmitteln steht, und wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Daten der Lebensmittelüberwachung in Baden-Württemberg, nach denen weniger als ein Prozent der im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung beanstandeten Proben gesundheitsschädlich waren?

Zentrales Rahmengesetz in der Bundesrepublik Deutschland über den Verkehr mit Lebensmitteln ist das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG). Es enthält u. a. Verbote zum Schutz der Gesundheit. So ist es beispielsweise verboten, Lebensmittel für andere derart herzustellen oder zu behandeln, dass die Gesundheit des Verbrauchers geschädigt werden kann. Dieses Verbot richtet sich an jeden, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt, stellt also auf die Sorgfaltspflicht des Unternehmers ab.

Mit der Richtlinie 93/43/EWG des Rates über Lebensmittelhygiene werden Lebensmittelhersteller zudem verpflichtet, Gefährdungsanalysen und Maßnahmen zur Eigenkontrolle nach den Grundsätzen des HACCP-Systems (Hazard Analysis and Critical Control Points) zur Sicherstellung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der Lebensmittel durchzuführen. Der Geltungsbereich der Richtlinie schließt alle Einrichtungen, die im Anschluss an die Urproduktion mit Lebensmitteln umgehen, ein. Diese Richtlinie wurde mit der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in nationales Recht umgesetzt.

Aus den Erwägungsgründen der genannten Richtlinie geht hervor, dass es nach Auffassung des EU-Gesetzgebers primär die Verpflichtung der Lebensmittelunternehmer ist, sicherzustellen, dass gesundheitsschädliche Lebensmittel nicht in den Verkehr gelangen.

Auch mit Geltung der Artikel 17 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ab dem 1. Januar 2005 wird das Prinzip der Sorgfaltspflicht von Lebensmittelunternehmen für die von ihnen produzierten, verarbeiteten oder in Verkehr gebrachten Produkte erneut auf EU-Ebene verankert. Dieses Konzept ist auch bei der Neuordnung des gemeinschaftsweiten Hygienerechts aufgegriffen worden.

Die von Baden-Württemberg im Verbraucherausschuss des Deutschen Bundestages am 3. März 2004 vorgelegten Zahlen weisen einen, gemessen an der Gesamtzahl der festgestellten Verstöße, sehr geringen Anteil an Verstößen mit konkreter Eignung zur gesundheitlichen Schädigung von Verbraucherinnen und Verbrauchern aus, zumal hierin auch Verdachtsproben enthalten sind.